

Bundeskanzleramt  
Abteilung III / 1  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien

an: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
cc: [peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 6. November 2013  
Mag.G/gh

**Betreff: BKA-920.196/0005-III/1/2013**  
**Dienstrechts-Novelle 2013 – Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

In Artikel 1 des Entwurfes soll § 20 Abs 1 des BDG um eine Ziffer 6 ergänzt werden, die vorsieht, dass das Dienstverhältnis „durch die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft“ automatisch aufgelöst werden soll.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass es üblich ist, dass vor allem Leiterpositionen von Krankenanstalten, die im Eigentum der Länder stehen, mit Bundesbeamten, die bisher an einer Medizinischen Universitäten tätig waren, besetzt werden. Die Besetzung erfolgt am Beginn zumeist in der Form, dass die Verträge zum Land, bei gleichzeitiger Karenzierung auf der Bundesstelle, abgeschlossen werden.

Die Änderung des BDG in der hier vorgeschlagenen Form würde zu einer automatischen Auflösung des bundesbediensteten Dienstverhältnisses führen.

Die Österreichische Ärztekammer schlägt eine Abänderung dieser Bestimmung dahingehend vor, dass eine automatische Auflösung, wenn überhaupt, dann nur bei Vorliegen eines unbefristeten und unkündbaren, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgesehen werden soll. Das Eingehen eines bloß befristeten, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, bei gleichzeitiger Karenzierung auf der Bundesdienststelle, sollte hingegen nicht zur automatischen Auflösung des bundesbediensteten Dienstverhältnisses führen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Artur Wechselberger  
Präsident